



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 idgF wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Thal** unter Zugrundelegung des Plans vom 13.08.2025 mit der GZ 2025-04-00610, Planverfasser Dipl.-Ing. Robert Kusterer, in seiner Sitzung vom 25.03.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung

***der Vergrößerung des Öffentlichen Gutes „Weingartenweg“,
Grundstück Nr. 1379, EZ 50000, KG 63285 Thal in der Marktgemeinde Thal***

Es wird jener Grundstücksteil aus Trennstück 1, Gst 119, EZ 39, KG 63285 Thal im Ausmaß von 10 m², aus Trennstück 2, Gst 121/2, EZ 40, KG 63285 Thal im Ausmaß von 34 m² sowie aus Trennstück 3, Gst 121/3, EZ 40, KG 63285 Thal im Ausmaß von 79 m² laut obigem Plan aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben und dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Im Konkreten handelt es hierbei um Flächen für die Verbreiterung einer Straße.

Die Verordnung wird mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Matthias BRUNNER)